



FAKTENBLATT

Finanzierung der GKV - Basisinfos

05.03.2025, Pressestelle GKV-Spitzenverband

1 Grundsätzliches

- Die Krankenkassen ziehen von ihren Mitgliedern monatlich die Krankenversicherungsbeiträge (seit 2015 inklusive der Zusatzbeiträge) ein und leiten diese an den Gesundheitsfonds weiter.
- Grundlage für die Ermittlung der Beiträge der Mitglieder sind deren beitragspflichtige Einnahmen (insbesondere Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen) unter Berücksichtigung der Rechengrößen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), also Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenze, Bezugsgröße usw.
- Seit dem 1. Januar 2009 schüttet der Gesundheitsfonds monatliche Zuweisungen an die Krankenkassen für Leistungs- und Verwaltungsausgaben aus.
- Reichen die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, kann jede Krankenkasse einen individuellen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern erheben.
- Auch der Zusatzbeitrag wird einkommensbezogen berechnet; zur Berechnung bestimmt die Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

2 Gesundheitsfonds (§ 266, § 271, § 171a SGB V)

- Der Gesundheitsfonds fungiert als Geldsammel- und Geldverteilungsstelle (Beitragseinnahmen der einzelnen Krankenkassen und Bundeszuschuss aus Steuergeldern; seit 2015 auch Beiträge aus Zusatzbeitragssätzen).
- Er wird vom Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) verwaltet.
- Aus seinen Einnahmen (ohne Zusatzbeiträge) überweist der Fonds den gesetzlichen Krankenkassen einen kassenspezifischen und versichertenbezogenen Anteil pro Monat und gleicht damit unterschiedliche Risikostrukturen der Krankenkassen, die zu unterschiedlichen Leistungs- und Verwaltungsausgaben führen, aus (morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich).

- Das BAS führt einen vollständigen Einkommensausgleich durch: Jede Krankenkasse erhält neben den risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (bestehend aus den Beitragseinnahmen aus dem allgemeinen Beitragssatz und dem Bundeszuschuss) auch den Betrag, der sich aus der Anwendung ihres kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf den GKV-durchschnittlichen prognostizierten Grundlohn, multipliziert mit der Anzahl ihrer Mitglieder ergibt. Das Prinzip des Einkommensausgleichs zielt darauf ab, dass jede Kasse unabhängig von der Einkommensstruktur ihrer Mitglieder den gleichen Betrag pro Zusatzbeitragssatz-Punkt erhält. Andernfalls entstünde eine wettbewerbliche Verzerrung dadurch, dass bei gleichem Defizit eine Kasse mit einkommensschwächeren Mitgliedern einen höheren Zusatzbeitragssatz benötigen würde als eine Kasse mit einkommensstärkeren Mitgliedern. Zur Vermeidung von Risikoselektion zu Lasten einkommensschwächerer Mitglieder werden die Krankenkassen also gleichbehandelt.

Ein Beispiel: Krankenkasse Rundum gesund erhebt einen Zusatzbeitragssatz von 2,9 Prozent von ihren 1 Mio. Mitgliedern. Bei einem durchschnittlichen GKV-Grundlohn von monatlich 2.671,53 Euro (geschätzt in 2024 für 2025) erhält sie monatliche Mittel aus dem Einkommensausgleich von $1 \text{ Mio.} \times 0,029 \times 2.671,53 \text{ Euro} = \text{rd. } 77,5 \text{ Mio. Euro}$.

3 Beitragssatz (§ 241, § 249 SGB V)

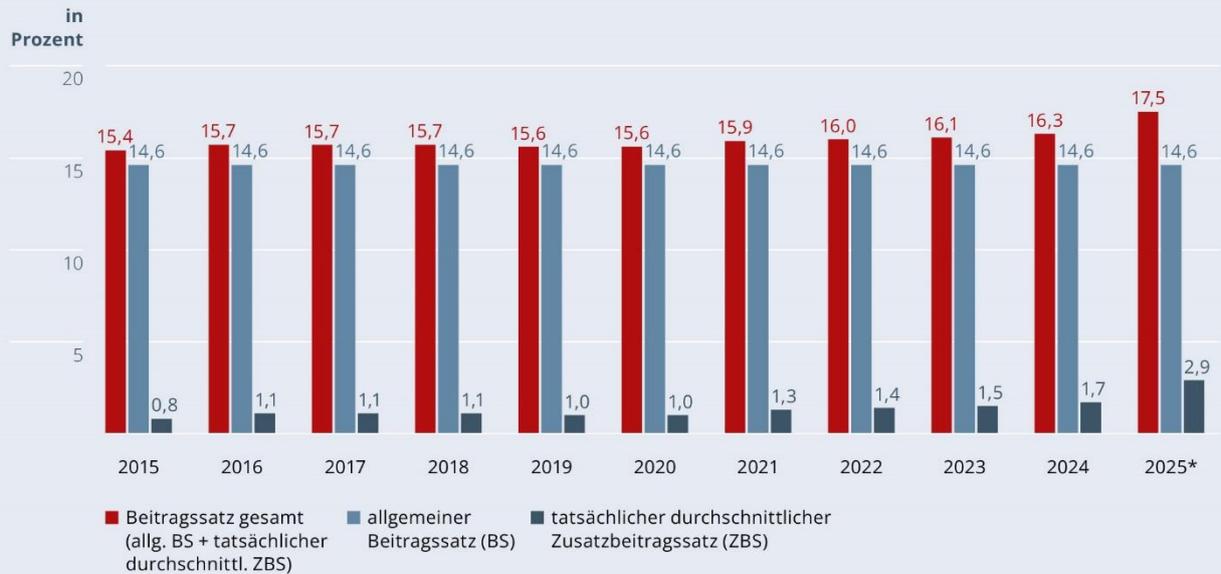
- Seit 1. Januar 2009 gilt ein bundeseinheitlicher allgemeiner Beitragssatz, der zu gleichen Teilen aus Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert wird.
- Seit 1. Januar 2015 gilt ein allgemeiner Beitragssatz von 14,6 Prozent.
- Der ermäßigte Beitragssatz, der zum Beispiel für freiwillig versicherte Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld oder pflichtversicherte Bürgergeld-Beziehende nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (ehemals Arbeitslosengeld II-Beziehende) gilt, beträgt seit Januar 2015 14,0 Prozent.

4 Zusatzbeitragssatz (§ 242, § 242a SGB V)

- Krankenkassen können seit 2015 von ihren Mitgliedern einen prozentualen Zusatzbeitragssatz erheben, wenn sie zusätzliche Gelder für ihre Ausgaben benötigen. Den jeweiligen prozentualen Zusatzbeitragssatz beschließt jede Krankenkasse individuell.
- Seit dem 1. Januar 2019 wird dieser kassenindividuelle Zusatzbeitrag wieder paritätisch von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen (GKV-VEG); zuvor musste er von den Arbeitnehmenden allein beglichen werden.
- Die Krankenkassen kalkulieren ihre kassenspezifischen Zusatzbeitragssätze im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen auf Basis des prognostizierten GKV-durchschnittlichen Grundlohns und der Anzahl ihrer Mitglieder.
- Über die Höhe des Zusatzbeitragssatzes entscheiden die Verwaltungsräte der einzelnen Krankenkassen.
- Erhebt eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitragssatz oder erhöht ihn, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht.

- Für bestimmte Mitgliedergruppen gilt seit 2015 der im Voraus durch das Bundesgesundheitsministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (vgl. § 242 Abs. 3 SGB V), z. B. für:
 - Geringverdienende
 - Azubis (Arbeitsentgelt bis 325 Euro) sowie Azubis in Einrichtungen der Jugendhilfe
 - Beziehende von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II
- Achtung: Der im Voraus festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine rechnerische Größe, die sich aus dem Verhältnis von prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der GKV insgesamt ergibt. Er bildet nicht den Durchschnitt der tatsächlich erhobenen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen ab. Den im Voraus festgelegten durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz legt das Bundesgesundheitsministerium auf Empfehlung des GKV-Schätzerkreises (BMG, BAS, GKV-Spitzenverband) bis zum 1. November jeweils für das Folgejahr fest. Der tatsächliche durchschnittliche Zusatzbeitragssatz kann entsprechend von dem im Voraus geschätzten Durchschnittsbeitragssatz abweichen.
- Bestimmte Mitgliedergruppen müssen den Zusatzbeitrag nicht selbst tragen – das gilt für diejenigen, deren Krankenversicherungsbeiträge von Dritten übernommen werden, also für Bürgergeld-Beziehende nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II und zum Beispiel für freiwillig krankenversicherte Beziehende von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber etwa auch für Beziehende von Kurzarbeitergeld oder Azubis mit einem Gehalt unter 325 Euro. Für diese Mitglieder werden dann auch die Zusatzbeiträge von den Ämtern oder Arbeitgebenden übernommen.
- Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht seit Januar 2015 eine Übersicht aller Zusatzbeitragssätze auf seiner Internetseite (www.gkv-zusatzbeitraege.de).

Entwicklung des GKV-Beitragssatzes



Erläuterungen

- Seit 2015 erheben die Krankenkassen ergänzend zum allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag, berechnet auf Basis des gesetzlich festgelegten allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 Prozent, einen kassenindividuellen, ebenfalls einkommensabhängigen Zusatzbeitrag. Aus den tatsächlich erhobenen, unterschiedlichen Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen wird ein Jahresdurchschnitt ermittelt und im Diagramm ausgewiesen. Für die Berechnung dieses jahresdurchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes aller Krankenkassen werden die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze mit der Anzahl der Mitglieder der Krankenkassen aus der amtlichen Monatsstatistik (KM 1) gewichtet.
 - *Für die Berechnung des durchschnittlichen tatsächlichen Zusatzbeitragssatzes 2025 wurden die Zusatzbeitragssätze aller Kassen im Januar 2025 zugrunde gelegt und mit den Mitgliederzahlen des Monats Januar gewichtet.
- Die Krankenversicherungsbeiträge von abhängig beschäftigten Mitgliedern werden je zur Hälfte von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen. Dies gilt seit dem Jahr 2019 auch für die Zusatzbeiträge (eingeführt mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG vom 11.12.2018).
- Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legt jeweils im Herbst prospektiv auf Basis der Einnahmen- und Ausgabenprognose des GKV-Schätzerkreises für das Folgejahr den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V fest. Dieser durchschnittliche Zusatzbeitragssatz dient erstens als Orientierungswert für die Haushaltsplanung der einzelnen Krankenkassen, zweitens ist er eine vorläufige Rechengröße für die Beitragsberechnung für bestimmte Mitgliedergruppen, z. B. für Bürgergeld-Beziehende, deren Beiträge vom Bund getragen werden. Der vom BMG vorab veröffentlichte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz kann daher von dem tatsächlichen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen abweichen.

Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz BMG

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	1,1	1,3	1,3	1,6	1,7	2,5

Quelle: Amtliche Statistik KM 1